

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Juli 2011 in der Sache R 1289/2010-1 aufzuheben und
- dem Beklagten und der andere Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „STEAM GLIDE“ für Waren in Klasse 9 — eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 5 167 382.*

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.*

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteilige im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer stellte einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit den absoluten Eintragungshindernissen des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer die Bedeutung und Syntax der Marke und ihrer Bestandteile sowie ihre Eignung als unmittelbare Beschreibung für die betreffenden Waren fehlerhaft beurteilt habe. Ferner habe die Beschwerdekammer das Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Gemeinschaftsmarkenverordnung zugrunde liegende Allgemeininteresse nicht beachtet. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer die wesentliche Funktion der Marke und die Sichtweise des durchschnittlichen Verbrauchers nicht berücksichtigt, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b nicht gesondert von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c geprüft, das Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarkenverordnung zugrunde liegende Allgemeininteresse verkannt und die Marke nicht als Ganzes geprüft habe.

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2011 — MIP Metro/ HABM — Real Seguros (real,- QUALITY)**

**(Rechtssache T-548/11)**

(2012/C 6/34)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Plate und R. Kaase)*

*Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*

*Andere Beteilige im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Real Seguros, SA (Porto, Portugal)*

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- das Verfahren auszusetzen, bis das portugiesische Markenamt über den Antrag der Klägerin, die in Portugal eingetragenen älteren Marken Nrn. 249791, 249793 und 254390 für verfallen zu erklären, endgültig entschieden hat; für den Fall, dass das Verfahren nicht ausgesetzt wird,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. August 2011 in der Sache R 114/2001-4 aufzuheben und

- dem Beklagten die Kosten, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.*

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Eingetragene internationale Bildmarke „real,- QUALITY“ (Nr. W 983683) in den Farben Rot, Blau und Beige für Dienstleistungen der Klasse 36.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteilige im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL“ (Nr. 249791) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL SEGUROS“ (Nr. 249793) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Bildmarke (Nr. 254390) mit dem Wortbestandteil „REAL“ für Dienstleistungen der Klasse 36; verschiedene nicht eingetragene Rechte, für die Schutz in allen Mitgliedstaaten oder in Portugal beansprucht wird.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben..

*Entscheidung der Beschwerdekommission:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekommission fälschlicherweise angenommen habe, dass zwischen der Marke der Klägerin und den Widerspruchsmarken die Gefahr von Verwechslungen bestehe.

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2011 — MIP Metro/HABM — Real Seguros (real,- BIO)**

**(Rechtssache T-549/11)**

(2012/C 6/35)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Plate und R. Kaase)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission:** Real Seguros, SA (Porto, Portugal)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- das Verfahren auszusetzen, bis das portugiesische Markenamt über den Antrag der Klägerin, die in Portugal eingetragenen älteren Marken Nrn. 249791, 249793 und 254390 für verfallen zu erklären, endgültig entschieden hat; für den Fall, dass das Verfahren nicht ausgesetzt wird,
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekommission des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. August 2011 in der Sache R 115/2001-4 aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens, aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

**Betroffene Gemeinschaftsmarke:** Eingetragene internationale Bildmarke „real,- BIO“ (Nr. W 983684) in den Farben Grün, Weiß und Braun für Dienstleistungen der Klasse 36.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL“ (Nr. 249791) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL SEGUROS“ (Nr. 249793) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Bildmarke (Nr. 254390) mit dem Wortbestandteil „REAL“ für Dienstleistungen der Klasse 36; verschiedene nicht eingetragene Rechte, für die Schutz in allen Mitgliedstaaten oder in Portugal beansprucht wird.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekommission:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekommission fälschlicherweise angenommen habe, dass zwischen der Marke der Klägerin und den Widerspruchsmarken die Gefahr von Verwechslungen bestehe.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — Lito Maietiko Gynaikologiko kai Cheirourgiko Kntro/Kommission**

**(Rechtssache T-552/11)**

(2012/C 6/36)

*Verfahrenssprache:* Griechisch

#### **Parteien**

**Kläger:** Lito Maietiko Gynaikologiko kai Cheirourgiko Kntro A. E. (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: E. Tzannini)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben;
- die angefochtene Belastungsanzeige für nichtig zu erklären;
- sein Vorbringen zu berücksichtigen, falls das Gericht der Auffassung ist, dass die Beträge, wie sie in seinem Schriftsatz vom 17. Juni 2011 angegeben werden, zurückzuerstatten sind;
- den angefochtenen Akt auch in dem die dritte Rate betreffenden Teil für nichtig zu erklären, die nicht gezahlt wurde;
- die möglicherweise zu erstattenden Beträge mit der niemals gezahlten dritten Rate zu verrechnen, die seit fünf Jahren aussteht;